

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 20 (1947-1948)

Heft: 7

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ermöglichung kleinerer Klassen und die Bewilligung von Werkstätten und Schulgärten den für eine gründliche Charakterbildung günstigeren Rahmen zu schaffen.

Der Erziehungschef des Kantons Solothurn, Herr Landammann Dr. Stampfli, erklärte, wie sein Kanton mit der neutralen Staatsschule gut gefahren sei. Auf der Schulbank schon müssen die Menschen einander nähergebracht werden, wenn sie später in der Politik und Wirtschaft und in den kulturellen Bestrebungen gut zusammenarbeiten sollen. Der vor hundert Jahren noch arme Kanton ist heute durch verschiedene Grossindustrien wie die von Roll'schen Eisenwerke, die Schuhfabriken von Bally und die Uhrenindustrie Eterna und andere zu einem bedeutenden Industrie-Kanton geworden. Dr. Stampfli stellte fest, dass das vom Tagesreferenten gezeichnete Erziehungsziel das immer wieder vergessene Ziel der Schule überhaupt sei: Charakterbildung, Erziehung zu selbständigen Beobachten und Denken. Wer nicht zu eigenem Denken und Urteilen erzogen ist, taugt schlecht für die Demokratie und fällt leicht herein auf jeden Demagogen. In den nicht ohne Schuld der Wirtschaft überladenen Stoffplänen der Schule findet sich viel Nützlichkeitskram. Es wäre zu wünschen, dass in recht vielen Betrieben das von der Schule begonnene Werk der Menschenbildung in so verständnisvoller und grosszügiger Weise weitergeführt würde wie in den Betrieben des Referenten. Für die Kritik muss die Schule dankbar sein. So lange es Leute gibt, welche ein offenes Wort sachlicher Kritik anzubringen wagen, und so lange Behörden und Lehrerschaft bereit sind, aus solcher Kritik Nutzen zu ziehen, muss einem um die Schule nicht bange sein. Die sympathische Ansprache wurde mit grossem Beifall aufgenommen.

C. Ausklang

Nach der anregenden Jahresversammlung liess man sich gerne durch Solothurner Kollegen zu den weiter oben erwähnten Sehenswürdigkeiten der Stadt Solothurn führen. Höhepunkte bildeten dabei der Besuch des ganz einzigartigen Zeughäuses mit einer Waffensammlung, die, wie wir uns sagen liessen, an Bedeutung gleich hinter denen von Madrid und Wien einzuordnen ist, und der St. Ursen Kathedrale, bei welcher der Besucher nicht weiss, was er bewundern soll, die wirkungsvolle Stellung der Kirche im Stadtbild, den monumentalen Treppen-Aufgang, die ganze imposante Aussen- und Innenarchitektur, das schöne Baumaterial oder den unermesslichen Kirchenschatz.

Im kleinen Konzertsaal hatte die Gesellschaft Schweizerischer Zeichenlehrer, Sektion Solothurn, eine Ausstellung über das Thema „Kinder zeichnen den Garten“ veranstaltet, die reges Interesse begegnete.

Inzwischen war es Zeit geworden zum Mittagessen im Konzertsaal. Bezirkslehrer W. Kölliker, Präsident des Lehrervereins der Stadt Solothurn, benützte die Gelegenheit, die Lehrer und Gäste von fern und nah willkommen zu heissen. Joseph Reinhart hatte für die schweizerische Lehrerschaft einen gedankentiefen und packenden Prolog geschrieben, der durch eine Tochter wirkungsvoll vorgetragen wurde. Heinrich Bäbler, Mitglied des Zentralvorstandes, stattete in humorvoller Form den Organisatoren und Mitwirkenden an der glücklich verlaufenen Tagung den Dank der ganzen Versammlung ab und schloss damit die Jahresversammlung 1947.

Kleine Beiträge

Die umgedichtete Nationalhymne

Auf unsere Veröffentlichung „Stumpfsinnige Umdichtung“ sind uns zwei Zuschriften eingegangen.

Herr Dr. R. Loeliger, der frühere Zentralsekretär der Stiftung Pro Juventute schreibt uns:

„In der September-Nummer der SER., Seite 107, oben, ist eine Notiz „Stumpfsinnige Umdichtung“. Dazu folgendes: Ich bin 60 Jahre alt bereits gewesen und habe unsere Nationalhymne, wie so mancher andere, seinerzeit, also mit etwa fünfzehn Jahren, voller Begeisterung auswendig gelernt und zwar die umgedichtete Fassung! Also doch vor bereits 45 Jahren! Die Einsendung erfolgt somit etwas spät (Ein Berner?). Ich habe die Urfassung nie gehört (bin allerdings seit bald 20 Jahren fast taub!). Es würde mich interessieren, gelegentlich zu lesen, welches die Urfassung ist und wann umgedichtet wurde.“

Des Rätsels Lösung liess nicht lange auf sich warten. Die Verfasser des beanstandeten „Schweizer Singbuch“, Mittelstufe, sandten der SER.-Redaktion folgende Klarstellung:

Zum Text der Nationalhymne

„In der September-Nummer der „Schweizer Erziehungs-Rundschau“ wird irrtümlicherweise die Fassung im neuen „Schweizer Singbuch“, Mittelstufe, als unbefriedigende „Umdichtung“ verurteilt. Die in Frage kommende dritte Strophe entspricht aber genau der vierten Strophe des Originals von J. R. Wyss dem Jüngeren, 1782—1830.

Demnach ist also der in der „Erziehungs-Rundschau“ als besser taxierte Wortlaut eine Umdichtung. Er mag von J. J. Schäublin stammen, dessen weitverbreitetes Gesangbuch erstmals im Jahre 1855 erschien. Ob er nun

so oder so beurteilt werden will, die Verfasser des genannten Buches hielten sich an das Original, wie dies von der Mehrzahl der Herausgeber schweizerischer Schulgesangbücher auch gepflogen wurde.

Der Entwurf zu den „Schweizer Singbüchern“ wurde den Erziehungsdirektoren und der Lehrerschaft aller in Frage kommenden Kantone zur Prüfung vorgelegt, aber der Text der Nationalhymne blieb unbeanstandet, nicht zuletzt wohl deshalb, weil mancherorts keine andere Form bekannt sein kann.“

*

Wir kommen also zu dem grotesken Ergebnis, dass die beanstandete Fassung den Urtext darstellt, die als Urtext betrachtete bessere Fassung aber tatsächlich eine, allerdings schon bald hundert Jahre alte, Umdichtung darstellt. Wer die beiden Fassungen, wie wir sie im September-Heft (Nr. 6), Seite 107, gegenüberstellen, vergleicht, der wird wohl ohne weiteres zum Ergebnis kommen, dass vom dichterischen und vaterländischen

Gesichtspunkte aus die sogenannte „Umdichtung“ unbedingt den Vorzug verdient. Darin stimmen auch die Verfasser des Singbuches mit uns überein. Warum dann aber aus historisierenden Gründen die schlechtere Fassung verbreiten? Wir freuen uns, dass wir von der Redaktion des Singbuches die Zusicherung erhielten, dass sie bestrebt sein werde bei einer Neuauflage des Singbuches auch die bessere, umgedichtete Fassung zu veröffentlichen.

Unsere Nachforschungen haben sodann ergeben, dass man in der Schweiz, je nach Kantonen, bald die erste, bald die zweite Fassung singt, ohne dass die Öffentlichkeit dessen bewusst war. Ohne dem in mancher Hinsicht gewiss schätzenswerten „Kantönligeist“ zu nahe treten zu wollen, wagen wir zuhanden der Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren doch den revolutionären Vorschlag zu machen, dass man sich in der ganzen Schweiz auf einen einheitlichen Text unserer Nationalhymne einigen möge. L.

Druckfehler-Teufel

Ins September-Heft der SER haben sich ein paar unliebsame Druckfehler eingeschlichen. Besonders sarkastisch auf Seite 107 bei der Klage über die Aufnahme von Ferienkindern in England. Spalte rechts, Zeile 17 (von unten) handelt es sich nicht um „hocherfreuliche“ Dinge, sondern eher um das Gegenteil.

Ein weiterer Druckfehler ist Seite 101 eingeschlichen beim Felix Practicus — Zitat (Zeile 5 von oben) „Le style c'est l'homme“ (nicht „ce l'homme“). — In der gleichen redaktionellen Einleitung zum Felix Practicus-Wettbewerb stellen wir der Praxis nicht die „grüne“, sondern die „graue“ Theorie gegenüber!!

Grossbritanniens Plan zugunsten heimatloser Kinder

Kürzlich wurde ein offizieller Bericht über die tatkräftige Ueberwachung der Gesundheit und des Wohlergehens der „Kinder des Staates“, die der Aufsicht und Kontrolle der Gemeindebehörden anvertraut und bei Pflegeeltern untergebracht sind, vom Ministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium publiziert. Dieser Bericht gilt seit 1. Januar 1947 als festes Gesetz.

Der Bericht enthält Bestimmungen für die lokalen Behörden, wie sie in der Behandlung der ausquartierten Kinder vorzugehen haben, um zu gewährleisten, dass jedes ihnen anvertraute Pflegekind in derjenigen Familie untergebracht wird, die in der Lage ist, dem betreffenden Kinde am besten die fehlende Elternliebe und Fürsorge zu ersetzen.

Zur Sicherstellung dieses Ziels ist von der Regierung ein Vertrag entworfen und ausgearbeitet worden, den alle Eltern, die Pflegekinder anzunehmen beabsichtigen, unterzeichnen müssen. Darin müssen sie sich verpflichten, die volle Verantwortung für das körperliche, moralische und seelische Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder zu übernehmen.

Der Vertragsentwurf enthält sieben Klauseln, von denen jede mit den Wörtern beginnt: „Ich will“ und dann folgendermassen lautet: „Ich will (Name des Kindes) in mein Heim aufnehmen, es ernähren, kleiden und auferziehen so sorgfältig, als wäre es mein eigenes Kind. Ich will alles tun, um es zu einem guten Bürger zu erziehen, es zur Schule oder zur Arbeit

schicken, es zum Gottesdienst anhalten und auch für die seinem Alter entsprechende Ruhe und Erholung sorgen. Ich werde über seine Gesundheit wachen und bei Erkrankung des Kindes einen Arzt zu Rate ziehen. Ich will für die Reinigung, Ausbesserung und Erneuerung seiner Kleider und deren Unterhalt sorgen. Ich will jederzeit zulassen, dass eine vom Gesundheitsministerium ermächtigte Person das Kind besucht und will die von dieser Person erteilten Ratschläge oder Weisungen befolgen. Ich will gestatten, dass das Kind aus meinem Hause entfernt wird, wenn dies von einer autorisierten Person verlangt wird. Ich will das Ausquartierungskomitee von jeder Adressenänderung informieren.

Eine offizielle Mitteilung begleitet den Text dieses Abkommens für Pflegeeltern und die für die Lokalbehörden bestimmten Richtungslinien. Diese Mitteilung unterstreicht die Wichtigkeit der Tatsache, dass allen Kindern zur gesunden und sicheren Entwicklung dieses Mindestmass an Schutz und Liebe gewährleistet sein muss, und dass die Politik der britischen Regierung den grössten Wert darauf legt, dass dieses Ziel durch die Auswahl guter Pflegeheime erreicht wird.

Dieses Programm umfasst ebenfalls viele Empfehlungen, die in dem Curtis Bericht enthalten sind und wird noch durch die vielen wertvollen Beiträge der verschiedenen freiwilligen und gemeinnützigen Organisationen ergänzt und koordiniert.

British Legation, Bern.